

Regelungen für die Arbeit der/des Behindertenbeauftragten des Marktes Reichertshofen

Leitbild

Dem Markt Reichertshofen ist die Beteiligung der Behinderten an der Entwicklung, Planung und Durchführung von auf sie bezogenen Angeboten und Diensten vor Ort wichtig. Diese Beteiligung, bzw. die Information über abrufbare Versorgungsleistungen, ist eine wesentliche Voraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe für Menschen mit Behinderung. Behindertenpolitik soll somit nicht nur Mittel zur Behebung akuter Notlagen für Menschen mit Behinderung sein, sondern muss ihre Bedürfnisse vor Ort im Blick haben.

Vorrangiges Ziel der Behindertenpolitik des Marktes Reichertshofen ist es deshalb, eine erhöhte Sensibilität in der Wahrnehmung der vielfältigen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung in Kommunalpolitik und Gemeinwesen herbeizuführen. Nur so können die erforderlichen Strukturen geschaffen werden, um die volle und gleichberechtigte Teilhabe dieser Menschen in der Gesellschaft zu erreichen. Hierzu bedarf es spezieller Angebote und besonderer Unterstützung, damit Menschen mit Behinderung, möglichst zusammen mit Nichtbehinderten, Gemeinschaft erleben.

Zur Erreichung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung sind auch in Zukunft weitere Anstrengungen erforderlich. In diesem Zusammenhang kommt der/dem Behindertenbeauftragten des Marktes Reichertshofen eine wichtige Rolle in der Beratung über Möglichkeiten zur Betätigung und Gestaltung im Gemeinwesen zu. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Mobilität (Abbau von Barrieren) und gesellschaftlicher Teilhabe behinderter Menschen. Die/der Behindertenbeauftragte des Marktes Reichertshofen stellt ein wichtiges Bindeglied zwischen der Kommune und den Menschen mit Behinderung vor Ort dar und ist dabei verbindlicher Ansprechpartner in der Gemeinde. Die Vertrauensstellung der gemeindlichen Beauftragten ist die Basis für eine fruchtbare Arbeit.

Aufgaben der/des Behindertenbeauftragten:

Die beauftragte Person

- ist Ansprechpartner/in für die Menschen mit Behinderung und deren Angehörige in der Gemeinde.
- berät die Gemeinde bei Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen in Belangen, die Menschen mit Behinderung betreffen.
- nimmt Anregungen von einzelnen Betroffenen, von Selbsthilfegruppen und Wohlfahrtsverbänden entgegen.
- regt Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderung an und vernetzt entsprechende Dienste.
- leistet Öffentlichkeitsarbeit im Interesse der Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen.
- nimmt selbst keine Aufgaben der professionellen/praktischen Behindertenhilfe wahr, sondern vermittelt entsprechende Dienstleistungen.
- hält sich bei ihrer Arbeit streng an die Grundsätze der Vertraulichkeit der ihr anvertrauten persönlichen Informationen, sowie an die Vorgaben des Datenschutzes.

Kompetenzen der/des Behindertenbeauftragten:

Die/der Behindertenbeauftragte kann dem Marktgemeinderat angehören, kann aber auch außerhalb des Gremiums berufen werden.

Die beauftragte Person

- a) ist vom Marktgemeinderat für die Vertretung der Menschen mit Behinderung zu berufen. Die Berufung ist auf die Dauer der Wahlperiode des Marktgemeinderates befristet.
- b) berät mit dem Markt Reichertshofen Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen, die Belange der Menschen mit Behinderung betreffen und kooperiert mit der Verwaltung des Marktes Reichertshofen und gegebenenfalls auf Landkreisebene.
- c) wird über die Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Marktgemeinderates und seiner Ausschüsse informiert.
- d) soll bei Themen mit behindertenpolitischem Bezug im Vorfeld beteiligt und vor der Beschlussfassung gehört werden. Die Beteiligung erfolgt in der Regel durch das Übersenden der Tagesordnung und der Erläuterungen (vgl. unter Punkt c). Die Stellungnahme wird in den zuständigen Gremien bekannt gegeben.
- e) ist unabhängig, weisungsungebunden und ressortübergreifend tätig.
- f) fertigt jährlich mindestens einen Kurzbericht über die Situation der Menschen mit Behinderung in der Gemeinde an, der dem Sport-, Wirtschafts-, Sozial- und Kulturausschuss zur Beratung vorgetragen wird.
- g) hat das Recht auf Schulung/Fortbildung nach vorheriger Genehmigung durch den Bürgermeister.
- h) kann die Öffentlichkeit über die behindertenpolitischen Angelegenheiten informieren.
- i) ist berechtigt Arbeits- und Projektgruppen zu bilden.

Ausstattung:

Die beauftragte Person

erhält Ersatz der nachgewiesenen Sachaufwendungen, sowie für genehmigte Dienstreisen Reisekosten und Tagegeld nach dem Bayerischen Reisekostengesetz.

hat ein Vorschlagsrecht an den Bürgermeister des Marktes Reichertshofen bei außergewöhnlichen Notlagen von Menschen mit Behinderung.

Vernetzung/Kooperation der/des Behindertenbeauftragten

Die/der Behindertenbeauftragte kooperiert

- mit dem Behindertenbeauftragten des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm.
- mit den Behindertenvertretern der örtlichen Kirchen und kirchlichen Organisationen.
- mit dem örtlichen Seniorenbeauftragten und dem/der örtlichen Jugendbeauftragten.
- mit allen für die Behindertenarbeit verantwortlichen Stellen im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm und mit der bayerischen Behindertenbeauftragten.

Diese Regelungen hat der Marktgemeinderat Reichertshofen in der Sitzung am 11. Oktober 2016 beschlossen.

Reichertshofen, den 18.10.2016
Markt Reichertshofen



Michael Franken
Erster Bürgermeister